

Kontakt:

Telefon:

E-Mail:

Unsere Zeichen:

Az. DK: 611-10

Az. BdB: ST.11

Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft

Anmerkungen zum vorläufigen Konzeptentwurf zur Ergänzung der bestehenden Organschaftsregelung

27. August 2025

sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Vorstellung des vorläufigen Konzeptentwurfs zur Ergänzung der bestehenden Organschaftsregelung und für die Möglichkeit der Erörterung unserer Sichtweise mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe am 23. Mai 2025. Die Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft ist seit langem ein wichtiges Anliegen der Kreditwirtschaft.

Der bestehende Automatismus in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG, der die Rechtsfolgen der Organschaft eintreten oder wegfallen lässt, wenn die Voraussetzungen erfüllt bzw. nicht (mehr) erfüllt sind, sorgt in der Praxis für enorme Probleme. Dies besonders dann, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen der Organschaft im Voraus nicht rechtssicher bestimmbar sind, insbesondere aufgrund von Auslegungsschwierigkeiten der bestehenden strengen Eingliederungsvoraussetzungen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir Ihren Vorschlag, die Rechtsfolgen einer umsatzsteuerlichen Organschaft zukünftig an eine zusätzliche Willenserklärung zu binden, als einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Durch Erklärung des Organträgers an die zuständige Finanzbehörde soll unter Angabe der beteiligten Organgesellschaften die Begründung der Organschaft mit Wirkung für die Zukunft erfolgen und nur für die in der Erklärung benannten

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: +49 30 1663-0

<https://die-dk.de/>

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Beteiligten wirken (so genanntes Erklärungsverfahren). Die Erklärung soll allerdings – anders als bei einem Antragsverfahren – nicht gesondert beschieden werden. Damit bringt ein Erklärungsverfahren nur Rechtssicherheit für die Fälle, in denen keine Organschaft gewollt ist. Denn wird keine Organschaft erklärt, tritt auch keine Organschaft ein, und zwar auch dann nicht, wenn die Eingliederungsvoraussetzungen für die Organschaft erfüllt sind.

Für die in der Kreditwirtschaft besonders wichtigen Fälle, in denen Organschaften gewollt und wirtschaftlich notwendig sind, liefert der vorläufige Konzeptentwurf bedauerlicherweise keinen Lösungsvorschlag, die bestehenden Rechtsunsicherheiten, ob die Eingliederungsvoraussetzungen erfüllt sind oder nicht, zu beseitigen. Wir können Ihre Argumente, die Sie gegen die Einführung eines von der Wirtschaft im Dezember 2016 vorgeschlagenen Antragsverfahrens vorgebracht haben, nachvollziehen. Gleichwohl besteht aber auch für die Fälle der beabsichtigten Organschaften dringender Handlungsbedarf.

Eine Möglichkeit zur Herstellung größerer Rechtssicherheit auch für die Fälle, in denen eine Organschaft gewollt ist, wäre die Lockerung der strengen und mit erheblichen Auslegungsschwierigkeiten behafteten deutschen materiell-rechtlichen Eingliederungsvoraussetzungen. Dies würde eine rechtssichere Bestimmbarkeit von Organschaften erheblich vereinfachen. Optimalerweise sollte eine Anpassung an das europäische Recht (Artikel 11 MwStSystRL) erfolgen. Aber auch das deutsche Recht ermöglicht jetzt schon Vereinfachungen. Denn nach Abschnitt 2.8. Abs. 1 UStAE ist es nicht erforderlich, dass alle drei Eingliederungsmerkmale gleichermaßen ausgeprägt sind. Organschaft könnte daher beispielsweise auch dann gegeben sein, wenn die organisatorische und wirtschaftliche Eingliederung nicht vollständig, dafür aber die finanzielle Eingliederung umso eindeutiger ist. Bei der Beurteilung, ob sich die Eingliederung aus dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse ergibt, wäre es dementsprechend eine Möglichkeit, primär auf die finanzielle Eingliederung abzustellen. Diesen Ansatz verfolgt unseres Wissens auch seit langem das Vereinigte Königreich.

Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn wir insbesondere hinsichtlich der Eingliederungsvoraussetzungen noch einmal tiefer mit Ihnen in die Erörterungen einsteigen könnten, um gemeinsam ein Konzept zu entwickeln, dass sowohl den Bedürfnissen der nicht beabsichtigten als auch denen der beabsichtigten Organschaften gerecht wird.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Bundesverband deutscher Banken